

Titel: Änderung SFR - Abschreibung von Darlehen

Geschäftsnummer (wird durch SR-Präsidium ausgefüllt): 26.414

Eingereicht für die Sitzung vom 17/09/2026

Art der Vorlage (zutreffendes mit X markieren):

- ☐ Parl. Initiative | ☐ Motion | ☐ Postulat | ☐ Interpellation | ☐ Anfrage
☐ Bericht | ☐ Abberufungsantrag | ☐ Auflösungsantrag | ☒ Vorstandsantrag
☐ Abänderungsantrag (zu

Autor*in:

Vorstand

Name(n) und Gruppierung(en):

Jason Steinmann (Geschäftsführer SoFoKo)

Antrag:

Dem Sozialfondsreglement (SFR) wird folgender Artikel hinzugefügt:

Art. 21a

1 Die geschäftsführende Person kann der SoFoKo einen Abschreibungsantrag vorlegen. Die Kommission entscheidet über die Anträge.

2 Abgeschrieben werden können Darlehensschulden unter den folgenden Bedingungen:

- a. die Rückzahlungsfrist nach Art. 18 Abs. 1 sowie Art. 21 verstrichen ist und das Darlehen nach Art. 20 Abs. 2 gekündigt worden ist,
- b. eine allfällige Stundung nach Art. 21 Abs. 3 verstrichen ist,
- c. wenn die Darlehensbezüger*innen nicht mehr auffindbar, betreibbar sind.

Begründung:

Einige Darlehensbezüger*innen sind nicht mehr auffind- oder kontaktierbar. Aufgrund dessen erachte ich es als sinnvoll, dass die SoFoKo befugt wird diese "Geisterfälle" abzuschreiben.

Beilage(n):

-